

SWS Schüllermann und Partner AG
Robert-Bosch-Straße 5 • 63303 Dreieich

Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Herrn Tobias Kaminski
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse

Telefon: 06103 605-0
Telefax: 06103 610-24
E-Mail: info@schuellermann.de

Ihr Kontakt:
Frau Berit Giebner
E-Mail:
Berit.Giebner@schuellermann.de

Ja/Jka
04: wuq 3022215

27. Juni 2024

per E-Mail: kaminski@wusterhausen.de

Umsatzsteuer-Haushalt-Check Bestandsaufnahme nach § 2b UStG

Sehr geehrte Sehr geehrter Herr Kaminski,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit haben Sie uns beauftragt, den Haushalt der Gemeinde Wusterhausen/Dosse auf die Neuregelung der Unternehmereigenschaft i.S.d. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hin zu überprüfen.

I. Beurteilungsgrundlage

Zur Beurteilung der Tätigkeiten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Hinblick auf die Neuregelung der Unternehmereigenschaft haben wir folgende Informationen und Daten erhalten:

Zur Ermittlung der Tätigkeiten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurden die Einnahmen des Haushaltes nach den Erträgen für das Jahr 2022 in einer Tabelle erfasst.

Die Erfassungstabelle wurde um die weiteren Informationen wie der Ertragsart, der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsempfänger sowie der Rechtsgrundlage ergänzt. Diese Erfassungstabelle war Grundlage der Beurteilung und dient, ergänzt um die steuerliche Beurteilung, als Auswertungstabelle.

Sofern keine Beurteilung aus den Angaben in der Tabelle alleine möglich war, wurden zusätzlich folgende Unterlagen auf Anforderung vorgelegt:

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13.12.2023
- Marktsatzung vom 11.12.2012
- Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr vom 07.03.2018
- Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgung) vom 12.10.2015 vom 21.09.2023

- Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 21.09.2023
- Benutzungsordnung für die Dossehalle und kleine Turnhalle vom 22.12.2010
- Gebührenordnung des Wegemuseums vom 04.11.2011
- 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung des Wegemuseums vom 08.11.2013
- Gebührenordnung der Bibliothek vom 16.05.2011
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten (Kitakostenbeitragssatzung) vom 19.10.2021
- Entgeltordnung für das Strandbad vom 12.05.2021
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin/Temnitz“ und „Rhin-/Havelluch“
- 6. Änderunssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“, „Oberer Rhin/Temnitz“ und „Rhin-/Havelluch“
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und ihren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und ihren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung“ vom 25.11.2021
- Satzung zur Überlassung von Räumen vom 27.03.2003
- Anlage zur Raumüberlassungssatzung
- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 22.11.2023
- Satzung über die Nutzung der Wohnmobilstellplätze
- Nachtrag Versicherungsschein gewerbliche Gebäudeversicherung vom 16.01.2023
- Kooperationsvereinbarung zur Verwaltungszusammenarbeit über den Betrieb eines gemeinsamen EDV-Teams
- Kaufvertrag Tretboote vom 12.02.2024
- Erbbaurechtsvertrag vom 28.08.2002
- Fischereipachtvertrag vom 26.07.2021
- Landpachtvertrag vom 25.10.2000
- Nutzungsvertrag Steg vom 20.07.2010
- Pachtvertrag Feuerwehrgarage Bantikow vom 09.12.2011
- Nutzungsvertrag Kompensationsmaßnahme Windpark Kantow vom 13.05.2019
- Begleichung Bestattungskosten vom 02.05.2023
- Bescheid Lernmittelausgleich vom 04.05.2023
- Festsetzung Billigkeitsleistungen Brandenburg-Paket vom 26.05.2023
- Zuwendungsbescheid „Wege ins Depot“ vom 15.03.2023
- Antrag Zuwendung Wegemuseum vom 29.09.2022
- Vertrag Dauerausstellung vom 05.05.2021
- Mittelanforderung Pakt für Pflege“ vom 12.12.2023
- Zuwendungsgewährung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 10.06.2022
- Endabrechnung Kita „Köritz“ Neustadt (Dosse) vom 27.06.2022
- Bescheid über Betreuungszeit und Elternbeitrag vom 13.03.2024
- Betreuungsvertrag Muster
- Bildungsgutschein vom 31.08.2023
- Gewährung Billigkeitsleistungen Brandenburg-Paket vom 23.08.2023
- Mittelanforderung Lottomittel vom 02.12.2022

- Nutzungsvereinbarung Strandbad vom 08.11.2021
- Mietvertrag Beachparty Juli 2023 vom 07.10.2022
- Mietvertrag Beachparty Mai 2023 vom 07.10.2022
- Hausverwaltungsvertrag vom 02.12.2010
- Konzessionsvertrag Strom vom 22.10.2008
- Dividende Schreiben vom 01.06.2023
- Konzessionsvertrag Gas vom 03.03.2023
- Bescheid Kostenersatzerhebung Regenwasseranlage vom 01.12.2021
- Holzverkauf vom 10.12.2020
- Bescheid Lohnkostenzuschuss vom 19.07.2019
- Gebührenbescheid Bestattung vom 30.01.2023
- Pflegepauschale Kriegsgräber vom 01.09.2023
- Mietvertrag Strandbad vom 16.05.2023
- Gewerberaummietvertrag Getränkeauschank mit Imbiss Dossehalle vom 24.02.2017
- Mietverträge Gemeindehaus Läsikow vom 26.02.2023, 08.07.2023, 12.07.2023, 05.08.2023, 26.08.2023, 30.09.2023, 30.10.2023
- Zuwendungsbescheid LEADER vom 23.10.2023
- Schlussrechnung Gemeindeanteil Einkommenssteuer vom 24.01.2024
- Kommunaler Finanzausgleich Familienleistungsausgleich vom 22.03.2023
- Kommunaler Finanzausgleich Schlüsselzuweisungen vom 22.03.2023
- Kommunaler Finanzausgleich Kostenausgleich Wahrnehmung übertragener Aufgaben vom 22.03.2023
- Kommunaler Finanzausgleich Schullastenausgleich vom 02.05.2023
- Bescheid Vergabe öffentlicher Aufträge vom 02.06.2023
- Mietvertrag Muster Nutzung Fahrradboxen

II. Auswertung mit steuerlicher Beurteilung

Wir weisen darauf hin, dass die in der Erfassungstabelle aufgeführten Tätigkeiten der Gemeinde nicht auf die Voraussetzung für das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) nach altem Recht, welches während des Übergangszeitraums gültig ist, überprüft wurde. Dies ist nicht Bestandteil des uns erteilten Auftrages. Selbstverständlich können wir im Bedarfsfall und auf Anforderung die Überprüfung hinsichtlich des Vorliegens eines BgA durchführen.

Die in der Erfassungstabelle aufgeführten Tätigkeiten der Gemeinde wurden auf das Vorliegen der Unternehmereigenschaft nach dem neuen Umsatzsteuerrecht überprüft. Dafür wurden an die vorhandene Tabelle Spalten eingefügt, um die steuerliche Beurteilung vorzunehmen. Sie endet mit der Spalte Ergebnis.

In der Spalte steuerliche Beurteilung wird die Frage, ob Unternehmereigenschaft nach neuem Recht vorliegt beantwortet. Sofern die Unternehmereigenschaft bejaht wurde, wurde anschließend das Eingreifen einer Steuerbefreiung geprüft. Nur wenn der Vorgang auch steuerpflichtig ist, wurde in der Spalte Ergebnis Umsatzsteuer eingetragen.

Die Unternehmereigenschaft liegt nach § 2 Abs. 1 UStG vor, wenn eine wirtschaftliche nachhaltige Tätigkeit ausgeführt wird. Im Anschluss sind die Ausnahme des § 2b UStG zu prüfen. Die

Ausnahmeregelung kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden.

Die Kostenerstattungen, Zuwendungen und Entgelte, die auf einer hoheitlichen Tätigkeit beruhen, können bereits nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht die Unternehmereigenschaft begründen, da sich die Kommune nicht in einer Wettbewerbssituation befindet. Nicht im Wettbewerb steht ein originär hoheitliches Handeln (BMF-Schreiben zu § 2b UStG Rn. 24 und 25 Beispiele). Als weitere Ausnahme ist die Umsatzgrenze für gleichartige Tätigkeiten nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG in Höhe von EUR 17.500,00 anzuwenden. Steuerfreie Tätigkeiten sind von der Unternehmereigenschaft nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG ausgenommen, wenn es sich um steuerfreie Tätigkeiten handelt, auf die nicht gem. § 9 UStG verzichtet werden kann.

Bei der Prüfung der Umsatzgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG ist der voraussichtliche Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Voraussichtlich bedeutet, es sind die Planzahlen für das Jahr nach dem Umstellungstichtag zu Grunde zu legen. Es empfiehlt sich daher, bei der Haushaltplanung für die Jahre ab dem Umstellungstichtag die Bereiche unter dem Blickwinkel des neuen Umsatzsteuerrechts zu betrachten. Die Umsatzgrenze ist nach dem BMF-Schreiben als Brutto-Grenze zu verstehen, da dort von den vereinnahmten Beträgen gesprochen wird. (BMF-Schreiben vom 16.12.2016 Rn. 34). Des Weiteren sind gleichartige Leistungen zusammenzufassen. Leistungen sind gleichartig, wenn Sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers die gleichen Bedürfnisse befriedigen. Es ist danach zu fragen, an welchen Unternehmer wendet sich der Bürger, wenn er die Leistung der Kommune in Anspruch nehmen möchte. Die Gleichartigkeit bezieht sich auf die von der Kommune erbrachte Leistung nicht auf die Beurteilung der Einnahmenart, wie z.B. Benutzungsgebühren. Sofern gleichartige Tätigkeiten ersichtlich sind, wurde dies in der Tabelle vermerkt.

Die Ausnahme des § 2b Abs. 3 UStG ist bei interkommunaler Zusammenarbeit zu prüfen. Insbesondere sind Tätigkeiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen, von der Unternehmereigenschaft ausgenommen.

Des Weiteren sind Tätigkeiten auszunehmen, bei denen die Kommune keine Leistung für den Erhalt der Zahlung an den Zahlenden ausführt. Diese Zahlungen sind markiert mit: „keine Leistung“, wodurch keine Unternehmereigenschaft begründet werden kann.

Für das Ergebnis der Auswertung mit steuerlicher Beurteilung verweisen wir zunächst auf die beigefügte Auswertungstabelle.

Ergänzend ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

In der Tabelle waren nicht alle Felder ausgefüllt. Insbesondere fehlte an einigen Stellen die Art der Rechtsgrundlage. Wir haben die Beurteilung anhand der anderen Angaben, insbesondere der Sachkontenbezeichnung und Leistungsbeschreibung, vorgenommen. Soweit in der Tabelle der Vermerk: „Keine Relevanz ...“ war, haben wir keine Prüfung vorgenommen.

Des Weiteren gab es Rechtsgrundlagen, die als öffentlich-rechtlich bezeichnet werden, aber privatrechtliche Leistungen beinhalten. Hier haben wir eine privatrechtliche Zuordnung vorgenommen. Wir empfehlen eine eingehende Prüfung, die von unserem bisherigen Auftrag nicht umfasst ist. Die entsprechenden Eintragungen in der Tabelle sind in der Spalte „Bemerkungen“ gemacht.

Produkt 11.1.400 – Innere Verwaltungsangelegenheiten
Sachkonto 43110.00035 – Verwaltungsgebühren

Produkt 11.1.500 – Finanzverwaltung
Sachkonto 43110.00036 – Verwaltungsgebühren

Produkt 12.2.100 – öffentliche Ordnung und Sicherheit
Sachkonto 43110.00000 – Verwaltungsgebühren
Sachkonto 43110.00002 – Verwaltungsgebühren

Produkt 12.2.200
Sachkonto 43110.00038

Bei den Entgelten für Verwaltungstätigkeiten ist zu unterscheiden zwischen hoheitlicher Tätigkeit wie Beglaubigungen und nichthoheitlichen Tätigkeiten wie das Anfertigen von Kopien. Bei den hoheitlichen Tätigkeiten der Beglaubigung fehlt es bereits an der Wettbewerbssituation, da diese Tätigkeit nur von der Gemeinde ausgeführt werden dürfen. Da die Entgelte bei der Zusammenfassung beider Tätigkeiten unter 17.500,00 € liegen, ist die Unternehmereigenschaft nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG ausgeschlossen. Aus buchhalterischer Sicht wäre eine Erfassung der rein hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tätigkeiten empfehlenswert.

Produkt 11.1.400 – Innere Verwaltungsangelegenheiten
Sachkonto 44820.00068 – Erträge aus Kostenerstattung, Kostenumlagen/Gemeinden und Gemeindeverbände

Hier verweisen wir auf unsere gesonderte Stellungnahme.

Produkt 11.1.400 – Innere Verwaltungsangelegenheiten
Sachkonto 45310.00006 – Erträge aus der Vermögensveräußerung

Bei der Veräußerung von Gegenständen handelt es sich um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, bei dem § 2b UStG nicht zur Anwendung kommt. Die Unternehmereigenschaft wird begründet, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände des nichtunternehmerischen Bereichs. In diesem Fall begründet die Veräußerung als Hilfsgeschäft nicht die Unternehmereigenschaft. Erfolgt die Veräußerung aus dem steuerbefreiten Bereich, wie bei der Wohnungsvermietung, dann ist auch die Veräußerung von Gegenständen nach § 4 Nr. 28 UStG steuerfrei.

Das bedeutet, bei der Veräußerung von Gegenständen ist immer zu prüfen, aus welchem Bereich diese Gegenstände stammen. Ist die Herkunft dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, dann ist ein Hilfsgeschäft zu bejahen.

Produkt 11.1.600 – Grundstücks- und Gebäudemanagement
Sachkonto 44110.00055 – Mieten und Pachten

Für die unter diesem Konto verbuchten Erträge liegen womöglich verschiedene Leistungen aus Vermietungs- und Verpachtungstätigkeiten vor. Bei unterschiedlichen Fallgestaltungen sind diese gesondert zu prüfen. Hier haben wir die Leistungen getrennt, da unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Sachverhalte zu unterschiedlichen steuerlichen Beurteilungen führen. Insofern verweisen wir auf die Eintragungen in der Tabelle.

Bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksflächen wird zukünftig die Unternehmereigenschaft begründet werden. Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist jedoch gem. § 4 Nr. 12 a) UStG umsatzsteuerfrei. Dies gilt auch für die Betriebskosten als Nebenleistung zur steuerfreien Vermietungsleistung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit auf die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 9 UStG zu verzichten. Voraussetzung für den Verzicht ist, dass an einen Unternehmer vermietet wird und bei neueren Objekten, dass der Unternehmer als Mieter selbst steuerpflichtige Umsätze ausführt. Dieser Verzicht auf die Steuerbefreiung sollte im Einzelfall noch geprüft werden und ist in der Tabelle an gegebener Stelle farblich markiert bzw. in einer separaten Spalte vermerkt.

Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist immer dann empfehlenswert, wenn durch Baumaßnahme (Neubau, Sanierung, Renovierung) oder laufende Unterhaltungskosten hohe Vorsteuern anfallen. In diesem Fall sollte der Verzicht in den Mietvertrag aufgenommen werden.

Unter diesem Konto wurden Erträge aus der Vermietung und Verpachtung verbucht. Das Konto 441100 beinhaltet verschiedene Fallgestaltungen, die gesondert zu beurteilen sind.

- Jagdpacht
Die Einnahmen aus der Jagdverpachtung sind als Vertrag besonderer Art **nicht** nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei, sondern steuerpflichtig.
- Gewässerpacht
Die Einnahmen aus der Gewässerpacht bzw. Fischereipachtvertrag sind als Vertrag besonderer Art nicht nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei, sondern steuerpflichtig.

Bei der Jagdpacht ist wie folgt zu unterscheiden:

- Eigenjagdpacht
Die Einnahmen aus der Jagdpacht sind als Vertrag besonderer Art nicht nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei, sondern steuerpflichtig.
- Jagdgenossenschaft
Die Beteiligung an einer Jagdgenossenschaft begründet wie die Beteiligung an einer GmbH keine Unternehmereigenschaft. Demzufolge sind die Ausschüttungen, Weiterleiten der Gelder an die Mitgliedsgemeinden nicht zu versteuern.

Produkt 52.4.100 – Unterhaltung und Bewirtschaftung Wohnungen

Sachkonto 44110.00004 – Mieten und Pachten

Bei der Verwaltung von Wohnungen sind die Mieten beim Eigentümer zu erfassen. Es besteht Saldierungsverbot. Die Aufwendungen, insbesondere die Verwaltervergütung wird zwar oft verrechnet, muss aber als Aufwand gebucht werden. Für die Beurteilung s.o. bei den Mieten.

Produkt 12.6.100 – Brandschutz

Sachkonto 43210.00043 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Bei den Entgelten für die Feuerwehreinsätze ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr. Bei den hoheitlichen Tätigkeiten der Brandbekämpfung und -verhütung sowie unmittelbare Hilfe für Unfallopfer liegt eine Gefahrenabwehr vor. Es fehlt an einer Wettbewerbssituation, da diese Tätigkeiten nur von der Feuerwehr ausgeführt werden dürfen.

Bei weiteren Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr, die auch von anderen Unternehmern ausgeführt werden können, entsteht eine Wettbewerbssituation, die jedoch durch § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG von Gesetzeswegen ausgeschlossen wird. Die Vorschrift kommt zur Anwendung, wenn die Entgelte aufgrund der Satzung erhoben werden. Die Entgelte dafür müssen unter EUR 17.500,00 liegen. Aus buchhalterischer Sicht wäre eine getrennte Erfassung der Feuerwehrtätigkeiten in Tätigkeiten mit Gefahrenabwehr und Tätigkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr empfehlenswert.

Produkt 21.1.100 – Grundschule

Sachkonto 43210.00044 – Benutzungsgebühren

Bei der Turnhallennutzung durch verschiedene Nutzer liegt in der Regel ein Vertrag eigener Art vor, der umsatzsteuerpflichtig ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Gemeinde Betreiber der Turnhalle ist und neben der reinen Raumüberlassung weitere Leistungen wie Überlassung Sanitäreinrichtungen und Reinigung erbringt.

Produkt 25.2.100 – Museum

Sachkonto 43230.00001 – Erträge aus Verkauf von Waren, Buchverkauf

Bei Verkäufen von Objekten, bei denen es sich um Darstellungen von Ausstellungsgegenständen des betreffenden Museums handelt bzw. das Museum die genannten Gegenstände selbst herstellt/herstellen lässt, greift die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 20 UStG.

Werden sonstige Gegenstände verkauft, wie z.B. Souvenirs und Bücher, sind diese nicht von der Steuerbefreiung betroffen.

Bei Büchern kann der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen.

Produkt 53.1.100 – Stromversorgung

Sachkonto 45110.00084 – Konzessionsabgabe

Produkt 53.2.100 – Gasversorgung
Sachkonto 45110.00000 – Konzessionsabgabe

Für die Konzessionsabgaben gilt das Folgende:

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Vergabe von Konzessionen ist noch nicht abschließend geklärt. Bei „normalen Miet- und Pachtverträgen wird zweifellos „von einer Wettbewerbsrelevanz und damit unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen. U.E. lässt sich auch bei Konzessionsvergaben nicht per se eine Wettbewerbsrelevanz von der Hand weisen.

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 5.8.2020 (III C 2 - S 7107/19/10007 :005) handelt die Kommune bei den Konzessionseinnahmen unternehmerisch. Die endgültige Umsatzsteuerbehandlung blieb im BMF-Schreiben jedoch offen. Bei Bejahung der Unternehmereigenschaft ist die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 12a) UStG anzuwenden. Nach dem BMF-Schreiben bestehen Unsicherheiten, ob die Konzessionsverträge tatsächlich unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen. Insofern es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Mieter handelt, kann gem. § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet werden (vgl. auch BFH-Urteil vom 14.03.2012 – XI R 8/10). Da es sich bei dem Energieversorger um einen umsatzsteuerpflichtigen Nutzer handelt, empfehlen wir die Option nach § 9 UStG auszuführen. Somit würde sich hieraus zukünftig eine umsatzsteuerpflichtige Leistung ergeben.

Die Verträge sind gegebenenfalls zu sichten und durch Aufnahme einer USt-Klausel anzupassen. In der Regel bereiten die Energieversorger hier entsprechende Vertragsanpassungen vor.

Produkt 36.5.100.00 – Kindertageseinrichtung
Sachkonto 44820.00000 – Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen/ Gemeinde und Gemeindeverbände

Bei der Bereitstellung von Kitaplätzen an andere Gemeinden gegen Entgelt liegt ein Fall der interkommunalen Zusammenarbeit vor. Diese sind unter den Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen.

Fraglich ist aber, ob die Kostenerstattung der anderen Gemeinde ein Entgelt für eine Leistung der Gemeinde ist. Die Kinderbetreuungsleistungen werden gegenüber den Eltern erbracht. Die anderen Gemeinden beteiligen sich an den Kosten. Es könnte sich dabei um ein Entgelt von dritter Seite handeln. Das bedeutet, neben dem Entgelt der Eltern erhält die Gemeinde von den anderen Gemeinden ein zusätzliches Entgelt für die Kinderbetreuung mit sog. preisauflügendem Charakter.

Allerdings gehören nicht zum zusätzlichen Entgelt die Zahlungen eines Dritten zur Förderung des Zahlungsempfängers, die nicht im Interesse des Leistungsempfängers gewährt werden (Abschnitt 10.2 Abs. 4 UStAE).

Sofern die Elternbeiträge für gemeindeansässige und gemeindefremde Kinder in der Elternbeitragsatzung in gleicher Höhe erhoben werden, und die Kostenerstattung somit keinen preisauflüllenden Charakter hat, so erfolgt die Zahlung also, damit die Gemeinde von den Kosten entlastet wird, die beim Betreiben der Kindereinrichtungen anfallen.

Mangels Leistungsaustausch ist dieser Vorgang nicht steuerbar.

Produkt 55.2.100 – öffentliche Gewässer

Sachkonto 43210.00053 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte - öffentliche Gewässer

Mit der Erhebung der Umlage nach der Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände des Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ wird keine Leistung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse abgerechnet. Es handelt sich nicht um die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, sondern um die Weiterberechnung der Verbandsbeiträge. Diese Umlage ist als durchlaufender Posten zu beurteilen. Mangels eigener Leistung fehlt es an einem steuerbaren Leistungsaustausch. Selbst wenn ein solcher Leistungsaustausch unterstellt werden würde, wäre die Unternehmereigenschaft nach § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG ausgeschlossen, die für die Eigentümer ein Anschluss- bzw. Benutzungszwang besteht. Ein Dritter kann diese Tätigkeit, die ja die Verbände ausführen, nicht anbieten.

Produkt 55.3.100 – Friedhofswesen

Sachkonto 44810.00067 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – Friedhofswesen

Auf diesem Konto sind die Benutzungsgebühren für diverse Leistungen des Friedhofs erfasst. Gegebenenfalls sind diese in nicht wettbewerbs- und wettbewerbsrelevante Tatbestände zu unterscheiden. Werden Leistungen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erbracht, ist der Anwendungsbereich des § 2b eröffnet.

Zu unterscheiden sind hierbei drei Fallgruppen: a) Grabnutzungs-/Liegerecht, Recht zur Beisetzung einer Urne; b) Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen sowie Benutzung von Feierhallen, Friedhofskallen und Abschiedsräumen; c) Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten. Das dazu ergangene BMF-Schreiben vom 23.11.2020 unterscheidet wie folgt:

Zu a) Die Einräumung von Grabnutzungsrechten, Liegerechten und Rechten zur Beisetzung einer Urne, die darin bestehen, eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter nutzen zu können (regelmäßig z. B. bei Urnennischen, Reihen- und Wahlgrabstätten), ist unabhängig davon, ob es sich um Erd- oder Feuerbestattungen handelt, bei privaten Anbietern umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG (vgl. BFH-Urteil vom 21. Juni 2017, V R 3/17, BStBl II 2018 S. 372). Einnahmen aus solchen Leistungen sind, sofern auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht, nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht steuerbar (faktischer Ausschluss der Option nach § 9 Abs. 2 UStG). Gegebenenfalls mit der Einräumung von Grabnut-

zungsrechten, von Liegerechten bzw. dem Recht zur Beisetzung einer Urne einhergehende Bestattungsleistungen (z. B. das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, das Auskleiden des Grabes mit Matten) sind unselbstständige Nebenleistungen.

Wird hingegen keine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle überlassen (dies ist bspw. möglicherweise der Fall bei anonymen Bestattungen in Sammelgräbern), dann kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a UStG nicht in Betracht. Wenn die Summe aus derartigen, nicht umsatzsteuerbefreiten Grabnutzungsentgelten die Bagatellgrenze von T€ 17,5 übersteigt, ist die Kommune mit diesen Umsätzen steuerpflichtig.

Zu **b)** Die Überlassung von Räumlichkeiten wie Feierhallen, Friedhofskapellen und Abschiedsräumen nebst Einrichtungsgegenständen insbesondere zur Abhaltung von Trauerfeiern stellt bei privaten Wirtschaftsteilnehmern in der Regel eine umsatzsteuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG dar, bei der nach Auffassung des BMF (Entwurf) eine Option zur Steuerpflicht wegen der nicht-unternehmerischen Zweckbestimmung faktisch ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 2 UStG). Werden vergleichbare Leistungen durch jPöR erbracht, werden die jPöR insoweit unter Beachtung des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht unternehmerisch tätig. Die Überlassung von Kühlräumen und gekühlten Leichenzellen zur Aufbewahrung von Leichen kann auch eine nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG steuerfreie Leistung sein, für die wegen der nichtunternehmerischen Zweckbestimmung keine Option möglich ist (§ 9 Abs. 2 UStG). JPöR werden insoweit mit der Erbringung dieser Leistungen unter Beachtung des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht unternehmerisch tätig.

Zu **c)** Bei Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten (z. B. Umbettungen, Abräumen) handelt es sich regelmäßig um selbstständige Leistungen. Mit derartigen Leistungen treten jPöR dann nicht in Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern, wenn diese Leistungen durch die für den Friedhof, auf dem sich die Grabstätte befindet, geltende Friedhofssatzung der den Friedhof betreibenden jPöR vorbehalten ist. Können die Leistungen nach der Friedhofssatzung gegenüber dem zur Bestattung Verpflichteten auch durch private Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden, wird die jPöR mit der Erbringung dieser Leistungen unternehmerisch tätig, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG (T€ 17,5) überschritten wird.

III. Zusammenfassung

Es liegt nunmehr eine erste Bestandsaufnahme mit den umsatzsteuerlichen Beurteilungen der Tätigkeiten der Stadt vor. Wir bitten Sie die Empfehlungen zu Anpassungen oder Änderungen der Rechtsgrundlagen zur prüfen. Im Ergebnis werden nur wenige Tätigkeiten der Umsatzsteuer unterliegen. Das sind nach derzeitiger Sach- und Rechtslage folgende Tätigkeiten:

- Kostenerstattung EDV-Team, Zeile Nr. 5
- Erstattung EDV, Personal WWBmbH, Zeile Nr. 7
- Fischereipacht, Zeile Nr. 16a
- Feuerwehrgarage, Zeile Nr. 16d
- Verkauf Stammbücher, Zeile Nr. 32.1
- freiwillige Leistungen der Feuerwehr auf privatrechtlicher Grundlage, Zeile Nr. 39.1
- Nutzung Dossehalle, Zeile Nr. 49

- Lieferung von Wasser und Strom für Wohnmobile, Zeile Nr. 56
- Verkauf von Büchern im Museum, Zeile Nr. 66
- Eintrittsgelder Besucher Campingplatz, Zeile Nr. 135
- Nutzungsentgelte Strandbad, Zeile Nr. 135a
- Verkauf von Souvenirs, Zeile Nr. 197
- Kartenvorverkauf für Veranstaltungen, Zeile Nr. 201
- Benutzungsentgelt WoMo-Stellplätze, Zeile Nr. 225
- Miete für Fahrradboxen, Zeile Nr. 226

Alle steuerpflichtigen Tätigkeiten zusammen machen derzeit einen Betrag von EUR 410.728,18 aus und liegen über der Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG in Höhe von EUR 22.000,00.

Unter Berücksichtigung auch der Konzessionsabgaben, bei denen wir den Verzicht auf die Steuerbefreiung empfehlen, kommen zwar EUR 149.967,52 hinzu.

Als nächsten Schritt empfiehlt es sich, die Vorsteuern aus den laufenden Aufwendungen und vor allem auf Investitionen zu betrachten. Dafür müssen anhand der zukünftigen steuerpflichtigen Bereiche die Aufwendungen ermittelt werden. Anschließend sollte ein Fahrplan für die Prüfung und Umsetzung der nunmehr aufgeworfenen Punkte gemeinsam mit den Fachbereichen erstellt werden.

Im Nachgang möchten wir mit Ihnen ein abschließendes Gespräch führen, in dem wir Ihnen auch die Auswertungstabelle erläutern werden. Dieses Gespräch werden wir als Online-Besprechung durchführen. Zur Terminierung werden wir uns mit Ihnen gesondert in Verbindung setzen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ▪ Steuerberatungsgesellschaft



Berit Giebner
Rechtsanwältin, Steuerberaterin